



Architekten- und Ingenieurverein
Stuttgart e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein fuhr den Namen:

"Architekten- und Ingenieurverein Stuttgart e. V.
Württembergischer Verein für Baukunde 1842".

1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.3 Die Aufgaben des Vereins sind im Besonderen:

technische, wissenschaftliche, künstlerische und weitere kulturelle Themen des Bauwesens, der Landes- und Stadtplanung einschließlich der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen zu bearbeiten, zu fördern und Ergebnisse zu veröffentlichen,

die Förderung des bautechnischen Nachwuchses im Hinblick der Aus- und Weiterbildung der Architekten und Ingenieure,

wissenschaftliche Werke zu fördern und zu veröffentlichen,

das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte, wie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten der Baukunst, die Forderung der Denkmalpflege und der Umweltgestaltung sowie die Forderung des Umweltschutzes,

Pflege der Verbindung mit technisch- wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen Vereinigungen und Institutionen des Bauwesens im In- und Ausland, um die Verbindung mit den Vereinigungen und Einrichtungen anderer Gebiete der Technik und der Kunst aufrecht zu erhalten.

1.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Durchführung wissenschaftlicher und baukultureller Veranstaltungen,

Wettbewerbe und Preisverleihungen für Architektur- und Ingenieurstudenten

Mitwirkung bei der Erstellung der Verbandszeitschrift BAUKULTUR sowie deren Verbreitung,

Exkursionen und Studienreisen,

Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten.

1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.6 Der Verein betätigt sich weder gewerblich noch parteipolitisch.

1.7 Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Jedes Mitglied ist gehalten, die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit und Anregungen zu unterstützen.

1.8 Die Tradition des im Jahre 1842 in Stuttgart gegründeten Vereins für Baukunde soll fortgeführt werden.

1.9 Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, besuchenden Mitgliedern (Jungmitgliedern) und fördernden Mitgliedern.

2.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden Architekten und Ingenieure aufgenommen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer gleichwertigen Hochschule oder einer Fachhochschule die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen bestanden haben, sowie solche Personen, die unter Berücksichtigung ihrer Stellung und aufgrund ihrer fachlichen Leistungen vom Vorstand als zur Aufnahme geeignet anerkannt werden.

2.2 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können zu Ehrenmitgliedern solche Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Für die Beschlussfassung über einen Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern gelten dieselben Bestimmungen wie für Satzungsänderungen (§ 11).

2.3 Besuchende Mitglieder (Jungmitglieder)

Als besuchende Mitglieder können Studenten der Architektur und des Bauwesens aufgenommen werden, die ihre Studienausbildung noch nicht abgeschlossen haben, aber aufgrund ihres Werdegangs die Erreichung der Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder als wahrscheinlich annehmen lassen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

2.4 Fördernde Mitglieder

Personen, Vereinigungen, Institute, Unternehmungen und Körperschaften, auf die die Bestimmungen a) - c) nicht zutreffen, die aber die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten fördern wollen, können auf Vorschlag des Vorstandes fördernde Mitglieder werden.

Der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird in deren Ermessen gestellt, sollte aber ein Mehrfaches des geltenden Mitgliedsbeitrages betragen. Fördernde Mitglieder besitzen aktives Wahlrecht, jedoch kein passives. Jedes fördernde Mitglied hat eine Stimme.

§ 3 Aufnahme

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag auf besonderem Formblatt an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 4.1 mit dem Tode
- 4.2 durch Austritt, der nur nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresabschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann
- 4.3 durch Ausschluss, der erfolgen kann bei Verstoß gegen das Ansehen des Vereins oder bei rückständigen Beiträgen für mehr als 2 Jahre. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

§ 5 Beitrag und Vereinsjahr

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen nach Verhältnis für den Rest des Jahres einschließlich des Eintrittsmonats.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf ihren Antrag bei besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Stundung, teilweisen oder ganzen Erlass der Beiträge zu gewähren.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- Schrift-/Geschäftsführer
Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Zur Beratung des Vorstandes können Beiräte aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder besorgen die Vereinsgeschäfte und verwalten das Vermögen des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, worunter der 1. oder der 2. Vorsitzende sein müssen. Der Vorstand kann seine Geschäfte durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt. Dabei wird der schriftlich niedergelegte Bericht über das Vorjahr vom Vorstand erstat-

tet. Die Mitglieder sind zu dieser Versammlung unter Angabe der Tagesordnung 5 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Alle zwei Jahre wird bei dieser Versammlung der Vorstand neu gewählt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt die Nachwahl bei der nächstfolgenden Jahresversammlung oder bei einer besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge sind 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden und müssen berufen werden, wenn 10 Mitglieder oder ein Drittel des Mitgliederbestandes schriftlich unter Angabe des Zwecks dies beantragen. Zu außerordentlichen Versammlungen sind die Mitglieder besonders einzuladen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für jede Mitgliederversammlung fest und beruft diese 5 Wochen vorher ein.

Die Versammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Vorstandswahlen wird der Wahlleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die unter § 11 genannten Beschlüsse. Die Mitglieder können sich durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann jedes Mitglied nur eine Vertretervollmacht übernehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Briefwahl ist möglich.

Die Beschlüsse des Vereins werden niedergeschrieben. Falls der Schriftführer nicht anwesend ist, bestellt der Vorsitzende der Versammlung einen Vertreter für ihn. Beschlüsse sind vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden der Versammlung gegenzuzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresabrechnung geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Ihre Wahl erfolgt bei der Vorstandswahl.

§ 10 Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederhauptversammlung hat den Jahresbericht und den Rechnungsbericht zu genehmigen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösungen des Vereins

Änderungen der Vereinssatzungen bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, die diesen Beschluss mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen fassen muss. Zu solchen Versammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntheit des Wortlautes der beantragten Änderungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Auflösung des Vereins.

§ 12 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DAI Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen erfolgen in der Verbandszeitschrift oder mit Rundschreiben.

Stuttgart, den 21. April 2016

(Die Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung 2016 beschlossen)